Tischvorlage

Nr. 843/2014-2020

Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat		**Entscheidung**

öffentlich	Berichterstatter: StA Schlenhardt

Erlass der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 und der Wirtschaftspläne KUBRA und VUBRA für das Wirtschaftsjahr 2019

Sachverhalt:

1. Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 hat gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, vom 07.01.2019 bis 25.01.2019 öffentlich ausgelegen. Gegen den Entwurf sind von Einwohnern oder Abgabepflichtigen keine Einwendungen erhoben worden.

2. Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019

Der Verwaltungsentwurf für die Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen ist in der Sitzung des Rates am 04.12.2018 vorgestellt worden. Er beinhaltet für den

Ergebnisplan

Erträge von	32.632.442,70 €
Aufwendungen von	33.248.961,16 €.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes ist eine Verringerung der Ausgleichsrücklage in Höhe von	616.518,46 €
erforderlich.	

Finanzplan

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.563.122,70 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.614.641,16 €
Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	3.041.760,05 €
Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	4.456.769,74 €

Haupt- und Finanzausschuss sowie Betriebsausschuss haben sich in ihren Sitzungen am 29.01.2019 und 05.02.2019 mit dem Verwaltungsvorschlag

des Haushalts 2019 bzw. den Wirtschaftsplänen 2019 für die Eigenbetriebe befasst.
Unter Einbeziehung der nachstehenden Beschlüsse bzw. Empfehlungen der Ausschüsse wird dem Rat vorgeschlagen, die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 anzunehmen.

- Einstellung städtischer Förster

  Ausweisung einer Stelle im Stellenplan, Teil B – tariflich Beschäftigte, Vergütungsgruppe 9b/9c, vorbehaltlich einer noch vorzunehmenden Stellenbewertung durch die Verwaltung für einen eigenen städtischen Förster.
  (Abstimmung im HFA: mehrheitlich angenommen)

- Hebebühne Feuerwehrgerätehaus Brakel

  Aufnahme eines Sperrvermerks für die geplante Beschaffung der Hebebühne (18 T€) bis zur Prüfung weiterer Alternativen.
  (Abstimmung im HFA: einstimmig angenommen)

- Reduzierung Steuerhebesätze

  Rückgängigmachung der Anhebung der Steuersätze auf die Werte vor der Erhöhung.
  (Abstimmung im HFA: mehrheitlich abgelehnt)

- Erweiterung des Familienpasses

  Ausweitung des Familienpasses auf Familien mit zwei Kindern.
  (Abstimmung im HFA: mehrheitlich abgelehnt)

- Zuschuss an den Miniclub Brakel der AWO

  Der Kreisverband der AWO soll zur Unterstützung der U3-Betreuung einen zweckgebundenen Zuschuss für den Miniclub Brakel in Höhe von 500,00 € erhalten.
  (Abstimmung im HFA: einstimmig angenommen)

- Bänke Kaiserbrunnen

  Aufnahme eines Sperrvermerks für die geplante Sanierung/den geplanten Erwerb der Bänke am Kaiserbrunnen.
  (Abstimmung im HFA: einstimmig angenommen)

- Kommandowagen Feuerwehr

  Aufnahme eines Sperrvermerks für den geplanten Erwerb des Komman-

dowagens für die Wehrführung.
(Abstimmung im HFA: einstimmig angenommen)

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen sowie den Wirtschaftsplänen 2019 der Sondervermögen VUBRA und KUBRA unter Berücksichtigung der angenommenen Anträge der Fraktionen aus dem Haupt- und Finanzausschuss zu.

Haushaltssatzung

der Stadt Brakel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel mit Beschluss vom 05.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	32.632.442,70 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.248.961,16 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 32.563.122,70 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 32.614.641,16 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions-

tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.041.760,05 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions-

tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.456.769,74 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen,** der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.113.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

616.518,46 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	443 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	418 v.H.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht aufgestellt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind **geringfügig:**

1. wenn sie nicht einen Betrag von 3.000,00 € überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind **unerheblich:**

1. bei gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen,
2. bei der Umschuldung von Krediten,
3. bei inneren Verrechnungen,
4. wenn sie durchlaufend oder durch zweckgebundene Spenden, Zuweisungen oder Zuschüsse gedeckt sind,
5. wenn sie nicht einen Betrag von 15.000,00 € überschreiten,
6. über 15.000,00 €, wenn sie das Finanzkonto um nicht mehr als 25 % überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen fallen unabhängig von der Größenordnung in die Zuständigkeit des Kämmerers.

Alle **erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Brakel

Brakel, 04.02.2019/Abt .FB 1/ 20/Schlenhardt
Der Bürgermeister

Hermann Temme